

Die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen aus sozioethischer Perspektive

Gottfried Schweiger
Universität Salzburg
Zentrum für Ethik und Armutforschung
gottfried.schweiger@sbg.ac.at

ABSTRACT

The progressive taxation of income and wealth is a more politically debated than philosophically elaborated topic. This paper aims to show how progressive taxes on income and wealth within a welfare state can be justified from the perspective of social justice as it is conceived by David Miller. To keep the argument simple it is argued that the reduction and elimination of poverty is a necessary aim for the welfare state as it is demanded by social justice. Progressive taxes on income and wealth are then justified for the aim and in the height as it is necessary to eliminate or at least alleviate poverty. It can also be shown that the progressive taxation of income and wealth is a simple and efficient way to reach this goal as it does not need to be compensated.

KEYWORDS

Income and wealth taxes, social justice, welfare state, poverty, David Miller

1. *Einleitung*

Soziale Gerechtigkeit ist trotz oder vielleicht gerade aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit in der wissenschaftlichen wie auch politischen und gesellschaftlichen Debatte prominent vertreten. Sie eignet sich als politischer Wahlspruch ebenso wie sie Bücher füllt, die versuchen ihren Grund und Gehalt einzuholen. In einem noch näher aufzuklärendem Verhältnis steht sie dabei zu einem weiteren schillernden und dabei ebenso vagen Begriff, der für eine ähnlich gelagerte Debatte steht: der Wohlfahrts- oder Sozialstaat. Soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat erscheinen dabei häufig als zwei einander bedingende oder zumindest verwandte Konzepte, unter denen derartig vieles verstanden werden kann, dass mitunter unklar ist, was sie überhaupt meinen können. Für die einen sind sie zu verwirklichende politische und ethische Ideale, die ein gelungenes Zusammenleben und Freiheit ermöglichen, für die anderen überkommene und leistungsfeindliche Illusionen, die vornehmlich Überschuldung und aufgeblähte Verwaltungsapparate hervorbringen (Butterwegge 2007). Eine Diskussion

um soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat ist also wie wohl wenige andere Themen von vorne herein in politische und ideologische Grabenkämpfe gezogen. Dieser Umstand verschärft sich für das vorliegende Vorhaben noch einmal, werden beide Konzepte doch nicht nur oder im Wesentlichen für sich selbst und in ihrem Zusammenhang thematisiert, sondern hinsichtlich eines besonders umstrittenen Themas: der progressiven Besteuerung von Vermögen und Einkommen. Es geht in diesem Beitrag also nicht primär darum, Sinn und Zweck von sozialer Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat abschließend zu ergründen, sondern vielmehr darum, welche normativen Argumente sich für und wider die progressive Besteuerung von Vermögen und Einkommen aus dem Konzept der sozialen Gerechtigkeit ergeben und was dies für einen Wohlfahrtsstaat, der sich eben diesem Konzept verschrieben hat, bedeutet. Hintergrund dieser Überlegungen ist dabei vor allem die Problematik von Armut und sozialer Exklusion sowie Überlegungen zu ihrer Bekämpfung, welche auch in den "reichen" Wohlfahrtsstaaten der Europäischen Union in zunehmendem Maße erforderlich ist (Whelan und Maître 2008; Layte, Maître, und Whelan 2010; Pierson 2010). Es geht hier also nicht um eine empirische Bestandsaufnahme der vorhandenen Formen der Vermögens- und Einkommensbesteuerung, etwa in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Andersson, Oxelheim, und Eberhartinger 2010), oder ihre Bewertung im Einzelfall, sondern um die prinzipielle normative Einordnung der progressiven Besteuerung von Vermögen und Einkommen im Rahmen der Konzepte von sozialer Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat. Ebenso wie man diese beiden Konzepte auf andere Fragen wie den Zugang zu Bildung, der Gesundheitsversorgung oder der internationalen Entwicklungshilfe thematisieren und befragen könnte, sehen wir in der progressiven Besteuerung von Vermögen und Einkommen einen Anwendungsfall von sozialer Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat.

Dieser Beitrag ist dabei so aufgebaut, dass er sich in vier Sektionen gliedert. In der Sektion 2. werden die beiden Konzepte der sozialen Gerechtigkeit und des Wohlfahrtsstaates in der gebotenen Kürze und in der für das eigentliche Vorhaben ausreichenden Tiefe expliziert. Dabei wird gezeigt, dass (a) ein Wohlfahrtsstaat sich dadurch auszeichnet, dass er versucht, eine Vorstellung sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen und dass es (b) eine Anforderung der sozialen Gerechtigkeit ist, Armut zu minimieren und wenn möglich zu eliminieren. Armut stellt aus dieser Perspektive eine Verletzung moralischer Rechte dar, welche es für einen Wohlfahrtsstaat, der sich den Zielen der sozialen Gerechtigkeit verschrieben hat, zu beseitigen gilt. In Sektion 3. schließlich werden die Folgerungen für die progressive

Besteuerung von Vermögen und Einkommen dargelegt, die sich aus den umrissenen Konzepten von sozialer Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat ableiten lassen. Es wird gezeigt, dass die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen ein einfacher und effizienter Weg ist, um das Ziel der Armutsreduktion oder -elimination zu erreichen. Progressive Steuern auf Einkommen und Vermögen sind somit, zumindest aus dieser Perspektive, insoweit und in jener Höhe gerechtfertigt, als sie helfen, dieses Ziel zu erreichen.

2. Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit, die Notwendigkeit des Wohlfahrtsstaates und das Übel der Armut

Das Konzept der sozialen Gerechtigkeit wurde in den letzten Jahrzehnten, besonders in Auseinandersetzung mit den Arbeiten von John Rawls (Rawls 1975; Höffe 2006) verstärkt und ausführlich, dabei jedoch keineswegs abschließend, sowohl aus normativer als auch aus empirischer Perspektive, diskutiert (Becker und Hauser 2009; Kersting 2000; Koller 2000; Koller 2001; Liebig, Lengfeld, und Mau 2004). Da an dieser Stelle weder Platz noch Ort ist, um auch nur annähernd ausführlich die Vor- und Nachteile einzelner Konzeptionen der sozialen Gerechtigkeit zu diskutieren, wird sogleich eine bestimmte Form der sozialen Gerechtigkeit vorgeschlagen werden, welche in kurzen Zügen argumentativ ausgewiesen wird. Näher expliziert werden nun im Besonderen die Fragen, welche Gerechtigkeitsprinzipien die soziale Gerechtigkeit ausmachen, wie vorhandene Konflikte zwischen diesen gelöst werden können und schließlich wie ein solches multidimensionales Konzept von sozialer Gerechtigkeit begründet werden könnte. Diese Überlegungen werden vor allem in Anlehnung und Auseinandersetzung mit der Konzeption sozialer Gerechtigkeit von David Miller in dessen Werk *Die Grundsätze sozialer Gerechtigkeit* dargelegt (Miller 2008; Bell und de-Shalit 2003; Honneth 2008).¹

2.1. Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit

Miller unterscheidet drei unterschiedliche Prinzipien und Dimensionen sozialer Gerechtigkeit. Das Bedürfnisprinzip, welches in solidarischen

¹ Wie ein Gutachten richtig anmerkt, verfolgt Brian Barry in "Why social justice matters" (Barry 2005) eine ähnliche Argumentationslinie, ich möchte mich hier allerdings auf Miller beschränken.

Gemeinschaften (*solidaristic communities*), das Verdienstprinzip, welches in Zweckverbänden (*instrumental associations*) und die Gleichheitsidee, welche in der Staatsbürgerschaft (*citizenship*) ihre jeweilige Entfaltung findet. Miller entwickelt diese drei Prinzipien sowie ihre Anwendungsfelder einerseits entlang der Sichtung von Ergebnissen der empirischen Gerechtigkeitsforschung und bindet sie damit auch zurück in das Alltagsverständnis der Menschen, andererseits will er die unterschiedlichen Grundformen sozialer Beziehungen (*modes of human relations*) einholen und zeigen, dass die jeweiligen Gerechtigkeitsprinzipien in diesen praktikabel und passend sind. Millers Verdienst besteht dabei vor allem darin, die Prinzipien des Bedarfs und des Verdienstes näher beleuchtet und aufgeklärt zu haben. Das Bedarfsprinzip orientiert sich dabei nicht nur an einem biologischen Minimum, sondern an den jeweiligen im Gemeinwesen akzeptierten und möglichen Standards eines angemessenen Lebens. Bedürfnisse konstituieren sich somit entlang sozialer Normen und sind in diesem Sinne auch in großem Maße kontextabhängig. Näher spezifiziert Miller dies in Rückgriff auf Amartya Sen als ein Set von Fähigkeiten (*capabilities*) und Funktionen (*functionings*), die jedes Mitglied verwirklichen können soll (Sen 2010; Alkire 2002). “Ich schlage daher vor, den dritten Weg einzuschlagen und Bedürfnisse, die über das biologische Minimum hinausgehen, unter Bezugnahme auf gemeinsame gesellschaftliche Normen zu bestimmen. Dabei wird unterstellt, dass es in jedem Gemeinwesen eine gemeinsame Konzeption davon gibt, welche Aktivitäten zu einem normalen menschlichen Leben dazu gehören. In Anlehnung an einen Vorschlag von Amartya Sen könnten wir uns diese als ein Set von Funktionen (*functionings*) vorstellen, die jeder ausüben können soll.” (Miller 2008, 261)

Damit ist für Miller eine kontext-sensitive Bestimmung eines “menschenwürdigen Lebens” gegeben, das jedem Gesellschaftsmitglied zu gewährleisten ist. Wenn Miller vom Bedarfsprinzip als Prinzip eines solidarischen Gemeinwesens spricht, so ist dies aber nicht dahingehend zu verstehen, als dass er hiermit kleinere Gruppen im Auge hätte, sondern vielmehr sind Staaten oder sogar überstaatliche Gebilde als Gemeinschaften rekonstruierbar. Für Miller ist soziale Gerechtigkeit nämlich insgesamt an drei “Grundannahmen” gebunden: (a) eine Gesellschaft mit Grenzen und fester Mitgliedschaft, (b) der Bezug der Gerechtigkeitsprinzipien auf eine Menge von Institutionen, die Einfluss auf das Leben der betroffenen Individuen haben und für die Verteilung der Güter und Lasten zuständig sind, und (c) es einen übergeordneten Rahmen und Akteur gibt, der die Möglichkeit hat, diese Institutionen zu verändern.

“Diese drei Prämissen definieren zusammen die

Anwendungsbedingungen der sozialen Gerechtigkeit: Wenn wir nicht in begrenzten Gesellschaften leben, oder wenn die Verteilung der Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten unter den Menschen nicht in einer für uns durchschaubaren Weise von bestimmten Institutionen abhängt, oder wenn es keine zur Gestaltung dieser Grundstruktur fähige Agentur gibt, leben wir in einer Welt, in der die Idee der Gerechtigkeit keinerlei verändernde Kraft mehr hat.” (Miller 2008, 47f)

Das Verdienstprinzip wiederum expliziert Miller vor allem anhand ökonomischer Beziehungen und des Marktes. In diesen treten die Menschen in Zweckbeziehungen zueinander und es ist der Gerechtigkeit Genüge getan, wenn alle bekommen, was sie auf Grund ihrer Leistung verdienen. Die Schwierigkeiten Leistung und Verdienst überhaupt sinnvoll zu bestimmen, räumt Miller zwar durchaus ein, er verteidigt aber dennoch die Vorzüge einer leistungsabhängigen Vergabe von Positionen oder Gütern gegenüber deren zufälliger Vergabe genauso wie gegenüber deren egalitaristischen Einebnung. Damit ist noch nichts über die Ordnung und Beurteilung verschiedener Leistungen gesagt, also ob etwa sportliche Erfolge oder Kindererziehung einen höheren Verdienst darstellen, sondern nur, dass es in Beziehungen, in denen es um die Verwirklichung instrumenteller Zwecke geht, Güter und Lasten auf Basis des Verdienstes und der Leistung und nicht etwa auf Basis der Bedürftigkeit vergeben werden sollten. Damit ist für ihn auch das Ideal einer “Meritokratie” verbunden, in der Talent und Leistung über soziale Positionen und Verdienst entscheiden.

“In einer solchen Gesellschaft haben die Menschen zwar nach wie vor ungleiche Lebenschancen; ihre gesellschaftlichen Institutionen sind aber auf das Ziel ausgerichtet, dass begehrte Posten auf Basis des Leistungsprinzips vergeben werden und nicht nach dem Zufallsprinzip oder nach askriptiven Merkmalen wie Ethnie oder Geschlecht oder durch die Machenschaften derer, die bereits Machtpositionen innehaben.” (Miller 2008, 227)

Millers letztes Prinzip der Verteilung ist jenes der Gleichheit, welches in einem Verband von Staatsbürgern zur Anwendung kommen sollte. Darin eingeschlossen sind die Rechte und Pflichten sowie Freiheiten und Möglichkeiten der politischen Partizipation, die jedem Staatsbürger gleichermaßen zukommen, ebenso wie soziale Rechte, die den Status als Staatsbürger und die Ausübung der damit verbundenen Freiheiten und Rechte absichern. In diesen Fällen ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, alle Menschen bzw. Staatsbürger gleich zu behandeln. Hier unterscheidet Miller die distributive Gleichheit von der “Statusgleichheit” oder “sozialen Gleichheit”. Während erstere auf die strikte Gleichverteilung von Gütern und Lasten zwischen Staatsbürgern abzielt, bezieht sich die zweite Form der

Gleichheit auf ein "Ideal der Gesellschaft", in der sich die Staatsbürger als Gleiche respektieren und begegnen. Für Miller sollten Gesellschaften, die sich der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet sehen, beide Arten der Gleichheit verfolgen.

"Wenn wir wollen, dass unsere Gesellschaft egalitär ist, werden wir versuchen, unsere Verteilungsverfahren so zu gestalten, dass die Entstehung einer hierarchischen Gesellschaft vermieden wird; wir werden vor allem zu vermeiden versuchen, dass es in großem Maßstab und kumulativ zu einer ungleichen Verteilung von Chancen kommt, die es den Menschen erschwert, als Gleiche miteinander zu leben, obwohl sie in politischer Hinsicht alle als Gleiche definiert sind." (Miller 2008, 296)

Akzeptiert man diesen Grundriss sozialer Gerechtigkeit, dann bleiben vor allem Fragen der politischen Umsetzung und der Lösung von Zielkonflikten zwischen den einzelnen Gerechtigkeitsprinzipien. Sollte sich eine Gesellschaft demgemäß eher als Zweckverband verstehen und dem Leistungsprinzip den Vorrang geben oder doch die egalitäre Idee in den Vordergrund stellen? Miller gibt hierauf keine klaren Antworten wie er sich auch dazu ausschweigt, welche Güter und Lasten nun mittels welcher Gerechtigkeitsprinzipien zu verteilen sind. Seine Präferenzen sind zwar erkennbar - politische Rechte sind egalitär, soziale Positionen und insbesondere materielles Einkommen durch das Leistungsprinzip und die Grundversorgung nach dem Bedarfsprinzip zu verteilen -, doch sind es gerade die nicht eindeutig zuordenbaren Güter und Lasten der in modernen Gesellschaft hoch entwickelte und ausdifferenzierte Bereich der Wohlfahrtsgüter, die das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit herausfordern. Im Folgenden sollen hinsichtlich der Grundfrage dieses Beitrags, die Rechtfertigung von progressiven Steuern auf Einkommen und Vermögen, die Verbindung von sozialer Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat als politische Konkretisierung, und die Problematik von Armut und sozialer Exklusion, als Anwendungsfall der Klärung von Zielkonflikten zwischen Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit sowie von distributiver und sozialer Gleichheit.

Bevor diese beiden Aspekte expliziert werden, muss jedoch noch kurz auf die Möglichkeit der Begründung von sozialer Gerechtigkeit eingegangen werden. Miller selbst leistet eine solche Begründung nur in sehr bescheidenem Maße und begnügt sich vielmehr mit einer intuitiven Plausibilisierung und dem Rückgriff auf empirische Forschungsergebnisse zur Wahrnehmung und Beurteilung von Gerechtigkeit. Für eine philosophisch-normative Theorie ist dies freilich zu wenig. Eine Möglichkeit, die Theorie Millers im Rahmen einer allgemeineren normativen Theorie zu begründen oder zumindest Argumente für ihre Plausibilität zu liefern, bietet

sich durch die Theorie der Anerkennung von Axel Honneth (Honneth 1994; Honneth 2010). Gemäß seiner Auffassung stellen die Anerkennungsformen der emotionalen Zuwendung, der rechtlichen Achtung und der sozialen Wertschätzung die sozialen Bedingungen eines gelungenen Selbstbezugs und damit auch den Rahmen von Selbstverwirklichung dar. Diese drei Formen der Anerkennung können nun zu den drei von Miller unterschiedenen Gerechtigkeitsgrundsätzen in Beziehung gesetzt werden. Sie sind dann nicht intuitiv aus der empirischen Gerechtigkeitsforschung extrahiert, sondern lassen sich als die jeweils erforderliche Weise des Umgangs mit spezifischen Anerkennungsbedürfnissen verstehen. Die drei Muster von Sozialbeziehungen, Solidargemeinschaft, Zweckverband und Staatsbürgerschaft, auf denen die jeweiligen Gerechtigkeitsgrundsätze fußen, existieren in einer solchen Interpretation nicht willkürlich, sondern bringen die dreifache Bedürftigkeit nach Anerkennung zum Ausdruck.

“Im Ganzen der Argumentation übernimmt die Unterscheidung von drei Interaktionssphären ja die Funktion, die Grundlage für eine Gerechtigkeitstheorie abzugeben, in deren Licht sich die empirisch vorfindlichen Gerechtigkeitsurteile der Bevölkerung als gerechtfertigt erweisen sollen. Um eine solche Aufgabe erfüllen zu können, müssen aber die drei Muster sozialer Beziehungen selbst eine Art von moralischer Legitimität besitzen; es reicht nicht einfach aus, ihre bloße Existenz zu behaupten, vielmehr muss von ihnen je einzeln gezeigt werden können, dass sie mit guten, normativen Gründen in der Weise existieren, in der sie in unserer intuitiven Grammatik des Sozialen anzutreffen sind.” (Honneth 2008, 19)

2.2. *Soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrtsstaat*

David Miller spricht nicht direkt über die staatliche Form, die aus seinem Konzept der sozialen Gerechtigkeit folgen sollte bzw. zu ihrer Umsetzung notwendig wäre. Aber seine Ausführungen lassen darauf schließen, dass er durchaus eine Form des Wohlfahrtsstaates im Auge hat. In einem solchen sind die egalitären Rechte durch unabhängige Gerichte, Staatsgewalt und demokratische Partizipation, die Versorgung der Grundbedürfnisse durch soziale Sicherungssysteme und die Verteilung nach Leistung, vor allem über einen freien Wirtschafts- und Arbeitsmarkt, gewährleistet. Eine direkte Ableitung oder Argumente für eine bestimmte Form eines Wohlfahrtsregimes (Esping-Andersen 1990), sei es korporatistisch, sozialdemokratisch oder liberal, sind aber nicht möglich, da die Gewichtung der einzelnen Prinzipien zueinander und ihre jeweilige Reichweite der weiteren Deliberation

überlassen werden. Genauer ist es Aufgabe der jeweiligen Gesellschaft für sich zu entscheiden, wie die konkrete Ausformung der einzelnen Dimensionen sozialer Gerechtigkeit in ihrem Rahmen auszusehen habe. Es lässt sich aber auf jeden Fall folgern, dass es eines institutionellen Gefüges bedarf, welches die drei explizierten Grundsätze der Gerechtigkeit zueinander in Beziehung setzt, sie begrenzt und ihre Übergänge regelt. Der Wohlfahrtsstaat ist also vornehmlich dafür zuständig zu verhindern, dass in sozialen Beziehungen der Solidargemeinschaft fälschlicherweise das Verdienstprinzip oder fundamentale Rechte und Pflichten als Staatsbürger auf Grund des Verdienstprinzips vergeben werden. Es gilt also auch den freien Markt zu begrenzen, selbst wenn dieser für die Verteilung nach Verdienst und Leistung geeignet sein kann.

“Das soll nicht heißen, dass die existierenden Marktwirtschaften sozial gerecht sind, oder dass ein sich selbst überlassenes und unreguliertes System von Märkten gerechte Resultate hervorbringen würde. Tatsächlich ist in beiden Hinsichten das genaue Gegenteil der Fall. Eine gerechte Marktwirtschaft braucht einen starken regulativen und Fehler behebenden Rahmen und wird wesentlich anders aussehen als die kapitalistischen Wirtschaften, in denen wir zurzeit leben.” (Miller 2008, 302)

Damit stellt sich Miller zumindest auf die Seite eines starken Wohlfahrtsstaates und gegen eine neoliberale und auf den Markt vertrauende Variante des Minimalstaates. Auf ähnliche Art und Weise argumentieren auch Peter Koller (Koller 2000; Koller 2001) und Axel Honneth (Honneth 2003) für die Einrichtung eines den Markt begrenzenden Wohlfahrtsstaat nach sozialdemokratischem Vorbild. Dieser ist notwendig um auf der einen Seite die meritorischen Güter wie Bildung, Gesundheit und Kultur, aber auch materielle Grundsicherung bereit zustellen und auf der anderen Seite dem Leistungsprinzip widersprechende ideologische Verzerrungen des Marktes zu korrigieren. Insgesamt ist der Wohlfahrtsstaat somit eine notwendige Forderung der sozialen Gerechtigkeit und deren maßgeblicher Akteur.

2.3. Soziale Gerechtigkeit und Armut

Armut kann als Verletzung sozialer Gerechtigkeit verstanden werden, und zwar als Verletzung zumindest von zwei, in den allermeisten Fällen sogar aller drei Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Armut ist immer eine moralische

Verletzung aus Sicht des Bedarfsprinzips. Von Miller wurde dieses dahingehend expliziert, dass jedem Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewähren und zu ermöglichen ist. Seine Bezugnahme auf Sen, der ja einen sehr bedeutenden und einflussreichen Impuls für die Armutforschung gegeben hat, ist hier bezeichnend. Für Sen ist Armut multidimensional zu verstehen und nicht auf die Kategorie des Einkommens oder mangelnder Ressourcen festgelegt (Alkire 2002; Arndt und Volkert 2006; Graf 2011). Vielmehr geht es darum, welche Fähigkeiten Menschen in ihrer Lebenslage auch tatsächlich verwirklichen können. Armut und soziale Exklusion sind dann in einer Gesellschaft jeweils dadurch bestimmbar, dass Menschen hinter den gesellschaftlich erreichbaren Möglichkeiten unfreiwillig zurück bleiben. Armut ist ein Mangel an Chancen.

“Jedoch können unterschiedliche Menschen ganz unterschiedliche Chancen haben, Einkommen und andere Grundgüter in charakteristische Merkmale eines guten Lebens und in Freiheit von der Art, die im menschlichen Leben hohen Wert hat, umzuwandeln. Also ist die Beziehung zwischen Ressourcen und Armut veränderlich und stark abhängig von den Besonderheiten der betroffenen Menschen und ihrer – natürlichen wie sozialen – Umwelt.” (Sen 2010, 282)

Miller betont hierbei die Funktion einer Vorstellung des guten Lebens, da es nicht nur um objektive Chancen, sondern auch um in einer Gesellschaft als wertvoll empfundene Tätigkeiten oder Güter geht. Wird Armut also in diesem Sinne an die fundamentale Bedürfnisnatur des Menschen einerseits, also an die physischen, psychischen und sozialen Grundbedürfnisse gekoppelt, andererseits aber auch dynamisch und relativ zu den Möglichkeiten und eingelassenen Wertvorstellungen einer Gesellschaft verstanden, dann steht Armut im krassen Widerspruch zu den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit im Allgemeinen und dem Bedarfsprinzip im Besonderen. Doch nicht nur aus dieser Perspektive ist Armut eine moralische Verletzung, sondern auch aus Perspektive der staatsbürgerschaftlichen Gleichheit. Auf der einen Seite bedarf es zur Ausübung fundamentaler Rechte auch die Ausstattung mit gewissen sozialen Rechten und einer Grundversorgung (Shue 1996). Damit betrifft Armut die Ebene distributiver Gleichheit und die Verteilung von Rechten und Pflichten, die jedem Staatsbürger zustehen. Honneth hat dies im Zuge seiner Analyse der historischen Ausweitung sozialer Sicherungssysteme richtig als die Einsicht in die Verknüpfung und Ausweitung staatsbürgerschaftlicher und sozialer Rechte gesehen. “Wie die politischen Teilnahmerechte, so entstehen auch die sozialen Wohlfahrtsrechte infolge einer 'von unten' erzwungenen

Erweiterung der Bedeutung, die mit der Idee der 'Vollwertigkeit' einer Mitgliedschaft im politischen Gemeinwesen verknüpft ist. [...] Von hier aus konnte es im Prinzip nicht mehr weit zu der Einsicht sein, daß die politischen Teilnahmerechte solange nur ein formales Zugeständnis an die Masse der Bevölkerung bleiben müssen, wie die Chance zu ihrer aktiven Wahrnehmung nicht durch einen bestimmten Grad an sozialem Lebensstandard und ökonomischer Sicherheit garantiert wird; aus Gleichheitsforderungen solcher Art ist dann im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts zumindest in den westlichen Ländern, die eine wohlfahrtsstaatliche Entwicklung genommen haben, jene neue Klasse sozialer Wohlfahrtsrechte hervorgegangen, die jedem Staatsbürger die Möglichkeit der Ausübung all seiner übrigen Rechte zusichern soll." (Honneth 1994, 188f; Honneth 2003; Marshall 1992)

Auf der anderen Seite stellt Armut offensichtlich eine Form der hierarchischen Schlechterstellung innerhalb einer Gesellschaft dar und betrifft damit die zweite von Miller angesprochene Ebene der Gleichheit, nämlich jene der sozialen Gleichheit. Arme fühlen sich in den allermeisten Fällen nicht als Gleiche unter Gleichen und werden auch nicht als solche betrachtet (Margalit 1997). Im besten Falle noch als soziale Opfer, denen zu helfen ist, im schlechtesten Falle als Faule und Kriminelle, die zu aktivieren sind (Butterwegge, Lösch, und Ptak 2007). Armut ist untrennbar mit Demütigung und Scham verbunden und soziale Exklusion erfolgt nicht nur durch materielle Knappheit, sondern auch in vielen Fällen durch einen symbolischen und impliziten Ausschluss. Armut stellt somit nicht nur eine Verletzung des Grundsatzes des Bedarfs, sondern auch der Idee der Gleichheit dar. Aus Perspektive der Verdienstgerechtigkeit wird nun aber oftmals argumentiert, dass Armut eine direkte Folge geringer Leistung darstellen würde und somit auch den Anschein der Gerechtigkeit haben könnte. Armut widerspricht dann nicht nur nicht dem Verdienstprinzip, sondern kann durch dieses gerechtfertigt werden.

Eine nähere Betrachtung des Verdienstprinzips zeigt allerdings, dass dem zumeist nicht so ist oder es zumindest keine eindeutige Zuordnung von geringer Leistung und Armut gibt. Auf der einen Seite ist der Arbeitsmarkt, wie oben bereits angesprochen, durchaus nicht ein Garant für die gerechte Verteilung nach dem Verdienstprinzip. Der Ausschluss bzw. die geringe Bewertung von gesellschaftlich notwendigen Leistungen, etwa im Bereich der Pflege, der Fürsorge und der Reproduktion (Cameron und Moss 2007) sind ebenso wie die geringere Bezahlung und schlechtere Aufstiegschancen von Frauen eine bedeutende Armutsfalle. Auch, dass gerade Kinder und Jugendliche, Alleinerziehende, Kranke und Menschen mit Behinderung sowie ältere Menschen vermehrt von Armut bedroht und betroffen sind, ist

bezeichnend (Gebauer, Petschauer, und Vobruba 2002). Ein direkter Zusammenhang von Leistung und Armut ist somit ebenso wenig herzustellen wie einer von Leistung und Höhe des Einkommens in unregulierten Märkten. Dass eine Krankenpflegerin hundertmal weniger verdient als so mancher Unternehmensberater und ebenso hundertmal weniger als ein Fussballspieler bei einem europäischen Topverein ist nicht Ausdruck von sozialer Gerechtigkeit.

Aus diesen Überlegungen lässt sich somit eindeutig folgern, dass es Aufgabe eines Wohlfahrtsstaates ist, Armut zu lindern oder, soweit als möglich, zu minimieren, da dies eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit darstellt.

Doch wie sieht es nun aus, wenn andere legitime Forderungen aufeinander treffen? Etwa, wenn es um die Frage der Finanzierung von Armutsbekämpfungsprogrammen gegenüber der Finanzierung von neuen Möglichkeiten der politischen Partizipation geht? Oder, wenn auf der einen Seite legitime Ansprüche durch Leistung begründet werden können, auf der anderen Seite Geld für kulturelle Projekte nötig ist? Hier zeigt sich deutlich, dass Miller keine Gewichtung der Gerechtigkeitsprinzipien zueinander entwickelt. Beziehen sich die Gerechtigkeitsprinzipien nämlich tatsächlich auf jeweils für sich legitime und normativ ausgezeichnete Formen der sozialen Interaktion, mithin auf unterschiedliche Bedürfnisse und Erfordernisse von Anerkennung, dann müsste eine Gewichtung der Gerechtigkeitsprinzipien einer Gewichtung eben dieser sozialen Beziehungen folgen. Ohne diese Frage hier abschließend behandeln zu können, so scheint es mir doch einsichtig, hier das Bedarfsprinzip vor die Idee der Gleichheit und diese wiederum vor das Verdienstprinzip zu reihen. Dies deshalb, da die Bedürfnisnatur des Menschen als physische, psychische und soziale Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung von Rechten überhaupt verstanden werden kann. Eben diese Wahrnehmung von Rechten ist dann wiederum der Rahmen für die Beteiligung in einem Zweckverband als freiwilliger Tausch von Leistung und Verdienst. Zielkonflikte innerhalb der sozialen Gerechtigkeit, wie sie vor allem Gegenstand der politischen Debatte sind (Becker und Hauser 2009), wären somit ganz grob entlang dieser Einteilung zu schlichten, dass zuerst die Grundausstattung aller Menschen zu gewährleisten wäre, hiernach die Anerkennung allgemeiner Rechte und, darauf aufbauend, schließlich der freie Austausch im Rahmen eines Marktes. Diese Intention folgt auch der historisch-genetischen Explikation der drei Anerkennungsformen der Liebe, des Rechts und der Solidarität wie sie Honneth vorgelegt hat (Honneth 1994). Zugegebenermaßen bleibt auch hierbei ein weiter Interpretationsspielraum und die Möglichkeit

gemeinschaftlicher und politischer Schwerpunktsetzungen.

3. Soziale Gerechtigkeit und die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen

Die Aufgabe dieser dritten Sektion ist es nun die eben dargestellten Einsichten auf die Frage nach der progressiven Besteuerung von Einkommen und Vermögen anzuwenden. Bisher konnte gezeigt werden, dass die Einrichtung eines Wohlfahrtsstaates als eine Folgerung der sozialen Gerechtigkeit verstanden werden kann und in diesem Rahmen die Bekämpfung oder zumindest Milderung von Armut und sozialer Exklusion eine notwendige Aufgabe darstellt, da diese sowohl das Bedarfsprinzip als auch der Idee der Gleichheit und zumeist auch das Leistungsprinzip verletzen. Ebenso konnte zum Schluss kurz dafür argumentiert werden, dass dem Bedarfsprinzip bei Zielkonflikten der Vorrang vor der Idee der Gleichheit und dieser wiederum der Vorrang vor der Verteilung nach Verdienst zu geben ist. Was folgt hieraus nun für die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Einhebung von Steuern der Finanzierung der Aufgaben des Wohlfahrtsstaates dient, also Steuern weder zur bloßen persönlichen Bereicherung eingehoben noch willkürlich verwendet werden dürfen. Aus Perspektive der sozialen Gerechtigkeit ergeben sich nun im Wesentlichen zwei Argumentationslinien, was Steuern im Allgemeinen und progressive Steuern auf Einkommen und Vermögen im Besonderen betrifft. Auf der einen Seite stellen Steuern ein Mittel zum Zweck dar, um die aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit folgenden Aufwendungen zu finanzieren, auf der anderen können Steuern direkt dazu eingehoben werden, um diese Grundsätze zu verwirklichen. In dem einen Fall sind Steuern indirekt, in dem anderen direkt auf soziale Gerechtigkeit bezogen.

3.1. Steuern zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates und als Mittel der sozialen Gerechtigkeit

Steuern stellen in den allermeisten Fällen Mittel zum Zweck dar und könnten somit etwa bei Vorliegen anderer Einkommensquellen teilweise oder vielleicht sogar gänzlich abgeschafft werden. Die maßgeblichen Ausgaben des Wohlfahrtsstaates beziehen sich gewöhnlich auf soziale Leistungen und Ausgaben wie staatliche Grundversorgung, Bildung, Alterssicherung, Geld-

und Sachleistungen der Krankenversicherung, und nur ein geringerer Anteil auf die Erhaltung des Minimalstaates, der zur Sicherung der allgemeinen Rechte und Pflichten notwendig ist, also Polizei, Verwaltung, Gerichte und Parlamente (Schmid 2006). Ein weiterer Teil der Staatsausgaben ist für weitere meritorische Güter fällig wie Infrastruktur und Kultur. Hierbei ist es natürlich in vielen Fällen strittig, welche Güter als soziale oder kulturelle gelten, ob die Infrastruktur eines öffentlichen Schienennetzes einen vornehmlich sozialen Zweck erfüllt, obwohl jeder Bürger diese theoretisch in Anspruch nehmen könnte. Auf jeden Fall stellen Steuern für die allermeisten Staaten die hauptsächliche Einnahmequelle zur Finanzierung dieser Ausgaben dar und nur wenige Staaten verfügen über andere Einnahmequellen in ausreichender Höhe, etwa natürliche Ressourcen, um nur sehr wenige oder sehr niedrige Steuern einzuheben. Aus Perspektive der sozialen Gerechtigkeit können all diese Ausgaben gerechtfertigt werden, sofern sie dazu verwendet werden, ihre drei Grundsätze umzusetzen und zur Finanzierung der entsprechenden Institutionen benötigt werden.

Neben diesem Zweck von Steuern zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates ist es auch denkbar, dass Steuern direkt auf Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit bezogen sind. So etwa, wenn eine Gesellschaft sich als egalitär versteht und zwar in einem starken und umfassenden Sinne, dass sie die Einkommen bzw. Vermögenswerte möglichst gleich verteilen will. Die progressive Besteuerung von Einkommen erfolgt dann nicht oder zumindest nicht nur, um hiermit andere Ausgaben zu decken, sondern auch um dieses Einkommen als Nettoeinkommen an die anderen, niedrigeren Einkommen anzunähern. Auch ist es denkbar, dass in einer Gesellschaft der Markt keine dem Verdienstprinzip entsprechenden Einkommen erzeugt, sondern manche Leistungen überbezahlt. Dann würde eine, allenfalls progressive, Steuer auf diese Einkommen ebenfalls nicht nur die Ausgaben des Staates zu decken helfen, sondern eine Ungerechtigkeit ausgleichen und damit explizit dem Verdienstprinzip geschuldet sein. Ein weiterer Fall wäre denkbar, wenn Steuern auf Produkte oder Dienstleistungen erhoben werden, nur zu dem Zweck diese zu verteuern, da ihre geringe Verbreitung als sozial gerecht angesehen wird. So zum Beispiel Steuern auf Mineralöl, Tabak oder Alkohol. Genauso wie Steuervergünstigungen etwa für Lebensmittel den primären Zweck haben, diese günstig und somit für ärmere Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen.

Warum sollten nun progressive Steuern auf Einkommen und Vermögen erhoben werden bzw. wieso sind Steuern hierauf besonders problematisch und umstritten? Umstritten sind sie vor allem deshalb, weil Steuern hierauf, und gerade die progressive Besteuerung, als Verletzung des Leistungsprinzips

und der Idee der Gleichheit angesehen werden. Nach der Idee der Gleichheit sollte jede Bürgerin gleich viele Steuern zahlen und nach dem Verdienstprinzip wäre es unfair, den höheren Verdienst, der ja gerechterweise für eine höhere Leistung erworben wurde, höher zu besteuern als einen geringeren Verdienst. Deshalb sind Debatten um die Besteuerung von Einkommen und Vermögen auch von einer Gegenüberstellung des Bedarfsprinzips und des Verdienstprinzips geprägt ebenso wie von einer Gegenüberstellung von jenen, die für den Wohlfahrtsstaat nur zahlen und jenen, die von ihm nur profitieren würden.

3.2. Argumente für die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen

Diese Frage lässt sich im Hinblick auf das Dargelegte relativ leicht lösen, da es einen Vorrang vor dem Bedarfsprinzip vor der Idee der Gleichheit und einen Vorrang vor dem Verdienstprinzip gibt. Wenn es also einen begründeten Bedarf an finanziellen Mitteln gibt, um Betroffene von Armut und sozialer Exklusion zu unterstützen und ihnen ein menschenwürdiges Leben als Gleiche in der Gesellschaft zu ermöglichen, dann sind Steuern prinzipiell gerechtfertigt. Die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen erweist sich dann als einfache und effiziente Art und Weise diesen Bedarf zu decken, da hier nicht wiederum ein Substitutionsbedarf entsteht. Massensteuern haben, wie ihr Name schon aussagt, den Effekt, dass sie unabhängig der Lage alle gleich betreffen. Da es gerade Ziel der Armutsbekämpfung ist, Menschen zu entlasten und ihnen mehr zu geben, als sie zur Verfügung haben, wäre es absurd ihnen zuerst etwas weg zu nehmen, was in einem späteren Transfer erst recht wieder ausgeglichen werden müsste. Die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen erzeugt diesen Substitutionsbedarf gerade nicht, da hierbei die niedrigeren Einkommen und Vermögen, die tendenziell eher Betroffenen von Armut und sozialer Exklusion zuzuschreiben sind, unangetastet lassen, wohingegen die höheren Einkommen und Vermögen, also von Menschen, die tendenziell nicht von Armut und sozialer Exklusion betroffen sind, herangezogen werden. Der Nebeneffekt, dass hierdurch, wie bereits erwähnt, auch Verschiebungen hin zu einer egalitäreren Einkommens- und Vermögensverteilung erreicht werden, könnte ebenso als Vorteil der progressiven Besteuerung von Einkommen und Vermögen genannt werden.

Wie hoch nun die Besteuerung von Einkommen und Vermögen auszufallen habe, orientiert sich einerseits am Finanzierungsbedarf, andererseits ist hierbei natürlich wiederum Rücksicht auf die Grundsätze

sozialer Gerechtigkeit zu nehmen. Der Finanzierungsbedarf kann sich dabei nicht nur in der Deckung der basalen Grundbedürfnisse bemessen, sondern muss sich an dem dargelegten relativen und dynamischen Armutsverständnis orientieren. Es ist hier auch sicherlich nicht ausreichend, bloß finanzielle Mittel zu verteilen, sondern die Aspekte der Bildung, Gesundheit, sozialen Mobilität und kulturellen Eingliederung, der politischen und staatsbürgerschaftlichen Partizipation und auch der Beschäftigungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Bezug auf die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit zeigt ja gerade die Verschränkung verschiedener Formen der sozialen Interaktion, die allesamt für ein gutes Leben (gleich) bedeutend sind.

So wichtig und gerechtfertigt die Aufgabe der Armutsbekämpfung auch ist, so darf dennoch nicht beliebig mit den zu steuernden Einkommen und Vermögen verfahren werden. Auch diese fallen vielmehr selbst unter die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit. Es ist somit natürlich nicht erlaubt, Einkommen und Vermögen so hoch zu besteuern, dass hierdurch selbst wiederum Armut erzeugt wird. Auch ist hier auf das Verdienstprinzip Rücksicht zu nehmen, will man dieses nicht völlig ausheben und aus den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit ausscheiden. Auch wenn dem Bedarfsprinzip ein Vorrang eingeräumt wird, so sollte die Besteuerung von Einkommen und Vermögen doch auch das Verdienstprinzip zum Ausdruck bringen, also versuchen, Verzerrungen des Marktes auszugleichen, die sich wahrscheinlich vor allem bei den höchsten Einkommen und Vermögen zeigen (Becker und Hauser 2009, 193–236).

4. *Schluss*

Ziel dieses Beitrages war es, die Besteuerung von Einkommen und Vermögen aus Perspektive der sozialen Gerechtigkeit zu analysieren und schließlich Argumente dafür vorzubringen, weshalb eine solche Besteuerung gefordert sein kann. Wie dargelegt, kann dies im Besonderen in Hinblick auf die Notwendigkeit der Bekämpfung von Armut und sozialer Exklusion hinsichtlich aller drei Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit, des Bedarfs, des Verdienstes und der Gleichheit, gerechtfertigt werden. Steuern auf Einkommen und Vermögen erweisen sich hierfür als besonders geeignet, da sie anders als Massensteuern nicht wiederum vom Wohlfahrtsstaat ausgeglichen werden müssen und selbst nicht als Verletzung der Grundsätze sozialer Gerechtigkeit angesehen werden können. Damit ist aber nicht gesagt, dass sich ein Wohlfahrtsstaat oder die soziale Gerechtigkeit darin erschöpfen würden, armen Menschen finanzielle Transferleistung zu geben. Dies sollte

vielmehr nur in Notfällen geschehen, wenn keine anderen Maßnahmen greifen. Zunächst sollte alles getan werden, die Institutionen so einzurichten, dass es jedem Gesellschaftsmitglied prinzipiell möglich ist, aus eigener Kraft und Leistung ihre Bedürfnisse zu erfüllen.

5. Literatur

- Alkire, Sabina. 2002. *Valuing Freedoms. Sen's Capability Approach and Poverty Reduction*. 1. Aufl. Oxford / New York, NY: Oxford University Press.
- Andersson, Krister, Lars Oxelheim, und Eva Eberhartinger, Hrsg. 2010. *National Tax Policy in Europe. To Be or Not to Be?* Berlin / Heidelberg: Springer.
- Arndt, Christian, und Jürgen Volkert. 2006. "Amartya Sens Capability-Approach – Ein neues Konzept der deutschen Armuts- und Reichtumsberichterstattung". *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 75 (1) (Januar): 7-29. doi:10.3790/vjh.75.1.7.
- Barry, Brian. 2005. *Why social justice matters*. 1. Aufl. Cambridge / Malden, MA: Polity Press.
- Becker, Irene, und Richard Hauser. 2009. *Soziale Gerechtigkeit - ein magisches Viereck. Zeitdimensionen, Politikanalysen und empirische Befunde*. 1. Aufl. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 104. Berlin: Edition Sigma.
- Bell, David A., und Avner de-Shalit, Hrsg. 2003. *Forms of Justice. Critical Perspectives on David Miller's Political Philosophy*. 1. Aufl. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Butterwegge, Christoph. 2007. Rechtfertigung, Maßnahmen und Folgen einer neoliberalen (Sozial-)Politik. In *Kritik des Neoliberalismus*, von Christoph Butterwegge, Bettina Lösch, und Ralf Ptak, 135-219. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Butterwegge, Christoph, Bettina Lösch, und Ralf Ptak. 2007. *Kritik des Neoliberalismus*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cameron, Claire, und Peter Moss. 2007. *Care work in Europe. Current understandings and future directions*. London / New York: Routledge.
- Esping-Andersen, Gøsta. 1990. *The three worlds of welfare capitalism*. 1. Aufl. Cambridge / Malden, MA: Polity Press.
- Gebauer, Ronald, Hanna Petschauer, und Georg Vobruba, Hrsg. 2002. *Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt*. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 40. Berlin: Edition Sigma.
- Graf, Gunter. 2011. "Der Fähigkeitenansatz als neue Grundlage der

- Armutsforschung?“ *SWS-Rundschau* 51 (1): 84-102.
- Höffe, Otfried, Hrsg. 2006. *John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit*. 2. Aufl. Klassiker Auslegen 15. Berlin: Akademie Verlag.
- Honneth, Axel. 1994. *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- 2003. Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In *Umverteilung oder Anerkennung. Eine philosophisch-politische Kontroverse*, von Nancy Fraser und Axel Honneth, 129-224. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- 2008. Philosophie als Sozialforschung. Die Gerechtigkeitstheorie von David Miller. In *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, von David Miller, 7-25. 1. Aufl. Theorie und Gesellschaft 58. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- 2010. Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus. In *Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie*, von Axel Honneth, 51-77. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Kersting, Wolfgang. 2000. *Theorien sozialer Gerechtigkeit*. 1. Aufl. Stuttgart / Weimar: J. B. Metzler.
- Koller, Peter. 2000. Soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftsordnung und Sozialstaat. In *Politische Philosophie des Sozialstaates*, hg von. Wolfgang Kersting, 120-158. 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- 2001. *Soziale Gerechtigkeit. Begriff und Begründung*. Vienna Working Papers in Legal Theory, Political Philosophy, and Applied Ethics 24. Wien. <http://www.univie.ac.at/juridicum/forschung/wp24.pdf>.
- Layte, Richard, Bertrand Maître, und Christopher T. Whelan. 2010. *Second European quality of life survey. Living conditions, social exclusion and mental well-being*. Hg von. European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions. 1. Aufl. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- Liebig, Stefan, Holger Lengfeld, und Steffen Mau, Hrsg. 2004. *Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften*. 1. Aufl. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- Margalit, Avishai. 1997. *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*. 1. Aufl. Berlin: Fest.
- Marshall, Thomas H. 1992. *Bürgerrecht und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Hg von. Elmar Rieger. 1. Aufl. Theorie und Gesellschaft 22. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- Miller, David. 2008. *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. 1. Aufl. Theorie und Gesellschaft 58. Frankfurt am Main / New York, NY: Campus.
- Pierson, John. 2010. *Tackling social exclusion*. 2. Aufl. London / New York, NY: Routledge.

Rawls, John. 1975. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schmid, Josef. 2006. *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sen, Amartya. 2010. *Die Idee der Gerechtigkeit*. 1. Aufl. München: Beck.

Shue, Henry. 1996. *Basic rights. Subsistence, affluence, and U.S. foreign policy*. 2. Aufl. Princeton N.J.: Princeton University Press.

Whelan, Christopher T., und Bertrand Maître. 2008. Poverty, deprivation and economic vulnerability in the enlarged EU. In *Handbook of the quality of life in the enlarged European Union*, hg von. Jens Alber, Tony Fahey, und Chiara Saraceno, 201-217. London / New York, NY: Routledge.